

SCHULDFÄHIGKEIT

Erstmals straffällig in hohem Alter

von RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Münster/Augsburg

| Der BGH hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, wie der Umstand zu bewerten ist, dass der wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes Angeklagte zum ersten Mal in hohem Alter straffällig geworden ist. |

Sachverhalt

Der Angeklagte ist wegen sexuellen Missbrauch eines Kindes verurteilt worden. Nach den Feststellungen der Strafkammer ist der zum Zeitpunkt der Taten 94-Jährige Angeklagte zuvor weder durch Sexualstraftaten noch sonst strafrechtlich in Erscheinung getreten. Hinzu kommt, dass der Angeklagte eine Vielzahl auch altersbedingter gesundheitlicher Leiden hat. So leidet er an Diabetes, Herzrhythmusstörungen, Osteochondrose und den Folgen eines Schlaganfalls; auch kann er sich aufgrund altersbedingter Mobilitätseinschränkungen nur noch mit Hilfe eines Rollators oder eines Gehstocks fortbewegen. Das LG beschreibt seinen Zustand insgesamt als „hochbetagt“.

Es hat den Angeklagten zu einer unbedingten Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt. Die dagegen gerichtete Revision des Angeklagten hatte Erfolg.

■ Leitsatz: BGH 2.8.17, 4 StR 190/17

Zur Frage, wann Anlass besteht, der Problematik einer erheblich verminderten Schuldfähigkeit oder gar einer Schuldunfähigkeit nachzugehen (Abruf-Nr. 199257).

Entscheidungsgründe

Der BGH hat rechtliche Bedenken gegen den Schuldspruch. Das LG hat in seinem Urteil ohne jegliche Erörterung angenommen, der Angeklagte sei bei Begehung der Taten uneingeschränkt schuldfähig gewesen. Die Möglichkeit eines Ausschlusses oder einer erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit i. S. d. §§ 20, 21 StGB hat es gar nicht geprüft.

Zwar besteht nach der Rechtsprechung nicht bei jedem Täter, der jenseits einer bestimmten Altersgrenze erstmals Sexualstraftaten begeht, Anlass, der Frage einer erheblich verminderten Schuldfähigkeit oder gar einer Schuldunfähigkeit nachzugehen (BGH NStZ 99, 297; NStZ-RR 05, 167).

Jedoch sind die Prüfung dieser Frage und ihre Erörterung im Urteil jedenfalls veranlasst, wenn neben der erstmaligen Sexualdelinquenz in hohem Alter weitere Besonderheiten in der Person des Täters bestehen, die geeignet sind, auf die Möglichkeit einer durch Altersabbau bedingten Enthemmtheit hinzuweisen (BGH NStZ-RR 06, 38). Dies hat der BGH aufgrund der Umstände in der Person des Angeklagten bejaht.



ENTSCHEIDUNG
BGH

**94-jähriger
hochbetagter Täter
mit multiplen
Erkrankungen**



IHR PLUS IM NETZ
sr.iww.de
Abruf-Nr. 199257

**LG hat Prüfung der
Schuldfähigkeit nicht
einmal in Betracht
gezogen**

**BGH stellt auf eine
Gesamtbetrachtung
der Situation des
Täters ab**

Relevanz für die Praxis

Die Entscheidung ist zutreffend. Es ist kaum nachzuvollziehen, warum das LG nicht selbst auf die Idee gekommen ist, ein Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Frage einer erheblichen Verminderung oder Aufhebung der Schuldfähigkeit des Angeklagten einzuholen. Das muss jetzt in der neuen Hauptverhandlung durch einen Sachverständigen mit besonderer Erfahrung auf dem Gebiet des Altersabbaus erstattet werden (BGH NStZ-RR 05, 167; 06, 38).

Und: Der BGH hat offensichtlich auch Bedenken hinsichtlich der nicht gewährten Bewährung (§ 56 StGB). Dazu teilt der Beschluss leider keine Einzelheiten mit. So kann auch nicht geprüft werden, warum das LG die Vollstreckung der Strafe als „zur Verteidigung der Rechtsordnung geboten“ angesehen hat. Der BGH weist in dem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass, wenn auch das neue Tatgericht die Verhängung einer Freiheitsstrafe für erforderlich erachtet, es bei der Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung erwägen muss, ob anstelle einer Bewährungsversagung andere geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen, um einer erneuten Straffälligkeit des Angeklagten entgegen zu wirken.

GEMEINSCHAFTLICHES TESTAMENT

Schlusserben, Ersatzerben und Anwachsung

von RA Notar StB Dipl.-Kfm. Gerhard Slabon, FA ErbR, Paderborn

| Das OLG Nürnberg hatte sich mit der Frage beschäftigt, ob sich die Wechselbezüglichkeit der Verfügungen bei einem Ehegattentestament auch auf die Wirkungen der Anwachsung erstrecken. |

Sachverhalt

Die Ehegatten setzten sich in einem handschriftlichen gemeinschaftlichen Testament gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmten die beiden Kinder aus erster Ehe des Ehemanns (Sohn S und Tochter T) zu Schlusserben nach dem Letztversterbenden. Das maßgebliche Vermögen der Ehegatten stand im Eigentum des Ehemanns. Nach dem Tod des Ehemanns errichtete dessen Witwe ein notarielles Testament. Darin bestätigte sie zunächst die Erbeinsetzung zugunsten der Kinder des Ehemanns aus erster Ehe (S und T). Weiter bestimmte sie jeweils deren Ehegatten als Ersatzerben. Am 4.7.16 verstarb die T, ohne Abkömmlinge zu hinterlassen. Kurz darauf am 10.7.16 verstarb die Erblasserin E.

S beantragte beim Nachlassgericht einen ihn als Alleinerben ausweisenden Erbschein. Der Anteil von seiner Schwester wachse ihm gemäß § 2094 BGB an. Die von der Mutter im nachfolgenden Testament vorgenommene Ersatzerbeneinsetzung sei unwirksam, da die Erblasserin an die Schlusserbeneinsetzung im gemeinschaftlichen Testament gebunden gewesen sei.

In neuer Hauptverhandlung muss ein Sachverständiger beauftragt werden

Alternativen zur Bewährungsversagung müssen geprüft werden



ENTSCHEIDUNG
OLG Nürnberg

Gemeinschaftliches Testament:
Schlusserben sind die Kinder

Ehefrau testiert später neu und bestimmt Ersatzerben